

2.3 Von A wie Aufsicht bis Z wie Zuständigkeit – Das Rechts-ABC der Kooperationsverträge

Stefanie Carolina Schmidt

*Wenn über das Grundsätzliche
keine Einigkeit besteht,
ist es sinnlos, miteinander
Pläne zu schmieden. (Konfuzius)*

Um etwas konsensfähig zu vereinbaren und konkret zu gestalten, müssen sich alle Beteiligten innerhalb eines Vertrages bzw. einer Vereinbarung einig über das Grundsätzliche sein. Das wusste schon Konfuzius und so gilt dieser in der Theorie recht simpel klingende Rat auch uneingeschränkt bei der Vereinbarung von Kooperationen im Ganztagsbereich. Da es aber oftmals in der Praxis nicht ohne Weiteres einfach zu sagen ist, worin eigentlich das Grundsätzliche besteht und über welche Punkte man sich einigen *möchte*, einigen *kann* oder einigen *sollte*, werden im Folgenden vor allem die grundsätzlichen Fragen einer Kooperation erörtert, welche von den beteiligten Akteuren im Vorfeld eines Kooperationsvertrages bedacht werden sollten.³

Warum werden Kooperationsverträge geschlossen?

Aus formal-juristischer Sicht dienen Kooperationsverträge dazu, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien konkret auszugestalten und ihnen einen verbindlichen Charakter zu verleihen. Sie sind zum einen das Ergebnis einer Risikoabschätzung, um im Konfliktfall bereits vereinbarte durch- und umsetzbare Lösungswege zur Hand zu haben. Zum anderen sind sie vor allem ein Instrument für eine echte Kooperation im Sinne einer gleichberechtigten Zusammenarbeit auf Augenhöhe aller Akteure. Kooperationsverträge legen so den Grundstein für einen Ganztagsbereich, der die Ziele Bildung, Erziehung und Betreuung unter einem Dach vereint und umsetzt. Da somit Kooperationsverträgen und Kooperationsvereinbarungen auch im Hinblick auf Qualitätsstandards eine wichtige Bedeutung zukommt, ist ein besonderes Augenmerk auf deren inhaltliche Ausgestaltung zu legen und diese nicht nur als formal-juristische Aufgabenverteilung zu betrachten.

³ Dabei orientiert sich der folgende Text weitgehend an den nachfolgenden Checklisten für Kooperationsvereinbarungen in Kapitel 3.

Ausgangssituation

Vertragspartner

Für den Ganztagsbereich der Sekundarstufe I sind verschiedene Konstellationen zur Ausgestaltung des Ganztags möglich, aus denen sich unterschiedliche rechtliche Folgen und Rahmenbedingungen ergeben:

Laut Nummer 6.8 des Grundlagenerlasses 12-63 Nr. 2⁴ soll durch eine Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger geregelt werden. Der Erlass hat also das sogenannte „Trägermodell“ im Blick. Dabei kommen primär zwei Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht:

Zum einen kann ein hauptverantwortlicher außerschulischer Träger als „Generalunternehmer“ tätig werden und die Gesamtverantwortung für die außerunterrichtlichen Angebote übernehmen. Zum anderen können in einer Schule auf Grundlage kapitalisierter Mittel verschiedene Träger oder Kooperationspartner im Ganztagsbereich tätig sein.

6.8 „Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u. a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u. a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.“ Grundlagenerlass 12-63 Nr.2

⁴ Der Erlass ist im Anhang dieser Broschüre vollständig abgedruckt.

In beiden Konstellationen ist es sinnvoll, einen Kooperationsvertrag bzw. eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Auch bei einem relativ geringen Tätigkeitsumfang eines einzelnen Kooperationspartners kann eine Kooperationsvereinbarung in den jeweiligen Werk- bzw. Honorarvertrag implementiert werden. Dort können zum Beispiel Ausführungen zum pädagogischen Konzept, die etwaige Teilnahme an Gremien und konkrete Aufsichtsregelungen formuliert werden. Hervorzuheben ist bei der Beauftragung verschiedener Kooperationspartner, dass die jeweiligen Verträge dergestalt formuliert werden sollten, dass eine Abgrenzung zum Arbeits- und Dienstverhältnis deutlich wird. Damit wird vermieden, Anstellungsverhältnisse mit der Schulleitung bzw. dem Schulträger oder dem Land und den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu begründen, aus denen sich Folgeprobleme aus dem Bereich der Arbeitnehmerüberlassung oder sogar die Nachzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen anschließen würden⁵.

Wer wird Vertragspartei?

Grundsätzlich gilt, dass Verträge zwischen allen beteiligten Parteien abgeschlossen werden, die daraus gegenseitige Rechte und Pflichten ableiten wollen. In der Praxis werden bei der Beauftragung eines außerschulischen Trägers als „Generalunternehmer“ in aller Regel die Kommune als Schulträger, der außerschulische Träger sowie die Schulleitung im Kooperationsvertrag aufgeführt. Hintergrund dieser Handhabung ist folgender:

Ein Kooperationsvertrag soll alle Seiten und Partner des Ganztags in ein Boot holen und deren Zusammenarbeit umfassend regeln und ein Regelwerk beinhalten, das für alle Beteiligten verbindlich gilt.

Die schulischen Akteure – also unter anderem die Schulleitung – stellen jedoch keine rechtsfähigen Personen dar, die auf Grund ihrer originären Funktion rechtsverbindlich Kooperationsverträge abschließen könnten:

Grundsätzlich darf die Schulleitung nur insoweit rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, wie sie dazu bevollmächtigt ist und im Rahmen ihrer Befugnisse handelt (vgl. §§ 4, 20, 26 ADO NRW⁶). Die Schulleitung ist als

Repräsentantin der Schule nach außen für die inneren Angelegenheiten der Schule zuständig. Die Eigenständigkeit der Schule muss somit gewahrt werden. Grenzen finden die Selbstverantwortlichkeit und die damit einhergehenden Befugnisse in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Solche Vorschriften, die zu einer Begrenzung führen sind u.a. die zitierten Regelungen im Dienstrecht, die eine Limitierung der Vertragsabschlusskompetenz der Schulleitung enthalten.

Der Schulträger ist berechtigt, einen Kooperationsvertrag mit einem außerschulischen Träger abzuschließen. Dies ergibt sich daraus, dass im Rahmen der Kapitalisierung dieser für die sachgemäße Verwendung der Mittel zuständig ist und ihm somit die formelle Vertragsabschlusskompetenz zusteht.

Folglich kann die Schulleitung nicht eigenständig Kooperationsverträge abschließen, da sie damit eine Verpflichtung des Schulträgers gegenüber dem außerschulischen Träger begründen würde. Allerdings bleibt sie für die inneren Angelegenheiten der Schule zuständig und kann hieraus verschiedene Rechte ableiten.

Daraus folgt, dass sowohl Schulträger als auch Schulleitung einen eigenen Kompetenz- und Verantwortungsbereich haben, aus welchem sich jeweils eigene oder abgeleitete Rechte und Pflichten ergeben:

Dem Schulträger steht die formelle Vertragsabschlusskompetenz zu und er könnte mit dem außerschulischen Träger einen wirksamen Kooperationsvertrag abschließen, der sich auf formelle Aspekte wie Zahlung der Fördermittel, Verwendungsnachweis etc. bezieht. Von seinem Kompetenzbereich jedoch nicht erfasst ist die Regelung der konkreten Zusammenarbeit vor Ort im Ganzttag zwischen Schulleitung und außerschulischem Träger, da dies in den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Schulleitung fällt.

Aus diesem Grund benennt Nummer 6.8 des Grundlagenerlasses ausdrücklich die drei Akteure – Schulleitung, Schulträger und außerschulischer Träger – als Partner der Kooperationsvereinbarung, damit die unterschiedlichen Aufgaben- und Kompetenzbereiche abgestimmt, koordiniert und miteinander in Einklang gebracht werden. Folglich wird aus dieser Ausgangssituation deutlich, dass ein einheitlicher und alle Akteure als Partner der Vereinbarung erfassender Kooperationsvertrag unabdingbar ist. Nur mit einer solchen umfassenden ganzheitlich gedachten Vereinbarung kann ein kooperativer Ganzttag gelingen.

Ein Kooperationsvertrag dient damit gerade dem Ziel, dass alle Beteiligten an einem Strang ziehen und eine

5 Vgl. auch: http://www.ganztag.nrw.de/front_content.php?idcat=985 (letzter Aufruf am 26.11.2012).

6 § 4 Abs.3 ADO NRW: Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll auf den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen über Ganztagsangebote (§ 9 SchulG) zwischen den Maßnahmeträgern und dem Schulträger hinwirken.

§ 20 Abs.8 ADO NRW: Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unbeschadet der Aufgaben der Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 3 SchulG) für die Durchführung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, außerschulischen Partnern und Einrichtungen der Lehrerbildung zuständig und wirkt auf den Ausbau von Kooperationen und Partnerschaften hin.

§ 26 Abs.2 ADO NRW: In Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören, stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die vorgesehenen Handlungen mit dem Schulträger ab. Sie oder er ist im Rahmen der Befugnisse zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen ermächtigt. Entsprechendes gilt bei einer Kooperation mit einem Partner der Schule (§ 59 Abs.

satz 3 SchulG). Verträge, die den Schulträger verpflichten, dürfen nur abgeschlossen werden, soweit vom Schulträger hierzu eine Bevollmächtigung erteilt ist.

dauerhafte und nachhaltige Zusammenarbeit gewährleistet wird. Er geht deswegen weit über einzelne bruchstückhafte Verträge hinaus, die lediglich Finanzströme regeln und ausschließlich formale Aspekte, ohne inhaltlichen Bezug zum Ganzttag, aufweisen.

Denkbar ist allerdings auch, dass der Schulträger die Schulleitung ermächtigt, einen Vertrag mit einem Dritten abzuschließen, beispielsweise zur Verwendung von „kapitalisierten“ Mitteln. Vertragspartei bleibt gleichwohl der Schulträger, vertreten durch die Schulleitung. Vor Unterzeichnung durch die Schulleitung sollten auf jeden Fall das Rechtsamt und der/die Beauftragte für den Haushalt der Kommune zugestimmt haben, da der Schulträger letztlich für die sachgerechte Verwendung der Mittel verantwortlich ist.

Wie bereits erläutert sollte auch ein solcher Kooperationsvertrag inhaltlich ausgestaltet sein, um Rechtssicherheit und Transparenz hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu gewährleisten. Mögliche Regelungspunkte eines Kooperationsvertrages sind hier u. a. das ordnungsgemäße Führen von Projektdatenblättern für den Verwendungsnachweis hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verausgabung der Mittel, Aufsichtsregelungen sowie die Beteiligung in Gremien. Unabhängig davon sollte unbedingt eine Abgrenzung zum Arbeitsvertrag möglich sein. So sollten im Kooperationsvertrag keine arbeitsvertraglichen Elemente wie z. B. Dienst- und Fachaufsicht der Schulleitung, Weisungsabhängigkeit und unselbstständiges Handeln und Tätigwerden des Kooperationspartners, enthalten sein. Ansonsten besteht die bereits aufgezeigte Gefahr, dass unbeabsichtigt zwischen Schulleitung bzw. Schulträger oder Land und dem Kooperationspartner ein faktisches Arbeitsverhältnis begründet wird.

Was sollte Inhalt des Kooperationsvertrages sein?

Grundlagen der Zusammenarbeit

Alles was die beteiligten Partner der Kooperationsvereinbarung für regelungswürdig erachten und alles was grundsätzliche Aspekte betrifft. Jedoch kann auch eine ausführliche und umfassende Kooperationsvereinbarung nicht jeden Einzelfall und jede mögliche Situation antizipieren und regeln. Dies würde sogar eher zu Unübersichtlichkeit und Intransparenz führen sowie flexible ad hoc zu treffende Lösungen vor Ort verhindern. Ein Kooperationsvertrag soll vielmehr vor allem Klarheit und Transparenz hinsichtlich der Rechte und Pflichten, der Erwartungen und der einzuhaltenden Handlungsschritte schaffen und Handlungsoptionen enthalten, die praxisorientierte, flexible

Lösungen und eine ständige Weiterentwicklung möglich machen und fördern.

Präambel

Die Partner der Kooperationsvereinbarung sollten den inhaltlichen Regelungen eine Vorbemerkung vorschalten, die die Grundlagen der Vereinbarung aufzeigt. Sinnvoll ist insofern, dass diese Präambel auf die geltenden Erlasse verweist⁷ und diese somit in den Kooperationsvertrag implementiert werden. Dies verschafft ihnen unmittelbare Geltung zwischen den Vertragsparteien. Damit wird die Kommune ihrer Pflicht gegenüber den übergeordneten Behörden, Verwaltungsvorschriften und Erlasse umfassend umzusetzen, gerecht und kann sich gegenüber dem außerschulischen Träger auf die dort getroffenen Regelungen berufen. Rechtssicherheit und Transparenz wären die wünschenswerten Folgen einer solchen Vorbemerkung.

Laufzeit der Vereinbarung

In der Regel werden Kooperationsverträge aufgrund der Auszahlung der Fördermittel auf ein Schuljahr befristet. Möglich wären auch Verträge mit einer längeren Laufzeit, die dann jedoch eine Klausel enthalten sollten, die den Vertrag in Abhängigkeit von der Zuschuss- und Förderbewilligung stellt und ein außerordentliches Kündigungsrecht – unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – seitens des Schulträgers vorsieht, sollte eine Änderung der Zuschusslage erfolgen.

Ein Vorteil solcher längerer Laufzeiten ist neben einer besseren Planungssicherheit für den außerschulischen Träger, zum Beispiel im Hinblick auf die langfristige Einstellung von qualifiziertem Personal, vor allem auch die auf Nachhaltigkeit und Dauer angelegte Zusammenarbeit, die dazu beitragen kann, Qualitätsstandards zu sichern und weiterzuentwickeln.

Auch die einzelnen Kündigungsmöglichkeiten sollten im Kooperationsvertrag geregelt werden. Da es sich meist um befristete Verträge handelt, laufen diese nach Ablauf der Befristung aus und können somit nicht ordentlich unterjährig gekündigt werden. Eine Kündigungsmöglichkeit für alle Vertragsparteien besteht somit als letztes Mittel grundsätzlich nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Exemplarisch sollten Gründe, die ein außerordentliches Kündigungsrecht begründen können, im Kooperationsvertrag aufgeführt werden (z. B. dauerhaft gestörte Zusammenarbeit, schwerwie-

⁷ Z. B. §§ 9, 80 SchulG, § 80 SGB VIII, § 7 KJFöG NRW, § 5 Abs. 1 KiBiz NRW sowie die Erlasse zum Ganzttag Sek. I, BASS 12 – 63 Nr. 2 und BASS 11 – 02 Nr. 24.

gende Vertragspflichtverletzungen etc.). Auch ein vorheriges Abmahnungserfordernis sowie das Wahrnehmen von Gesprächsmöglichkeiten zu Gunsten einer einvernehmlichen Lösung sollten in diesem Zusammenhang geregelt werden. Des Weiteren sollten hierbei auch formelle Aspekte wie Kündigungsfrist, Schriftformerfordernis und Zustimmungserfordernisse festgehalten werden.

Personal im Ganzttag

Um einen weiteren Qualitätsentwicklungsschritt im Ganzttag zu gehen, stellt sich regelmäßig die Frage nach den Anforderungen an die Qualifikation

und die Fachlichkeit des pädagogischen Personals der außerschulischen Träger. Grundsätzlich sollte die Qualifikation des Personals dem Förder- und Betreuungsbedarf der Kinder und Jugendlichen entsprechen. Dabei zählt der Grundlagenerlass unter Nummer 7 exemplarisch verschiedene denkbare Professionen und geeignete Personen für die Tätigkeit im Ganzttag auf. Die nicht abschließende Aufzählung zeigt, dass flexible und praxisorientierte Lösungen nicht verbaut, sondern diese ausdrücklich ermöglicht werden sollen. Dadurch können die Vertragsparteien des Kooperationsvertrages eigene Regelungen und Mindestanforderungen in den Kooperationsverträgen festlegen, die hinsichtlich der Qualifikation und Fachlichkeit gelten sollen.

Eine unabdingbare Voraussetzung für die Tätigkeit im Ganzttag ist allerdings die persönliche Eignung nach

„7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.“

7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.

7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Zivildienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.“

Grundlagenerlass 12-63 Nr.2

§ 72a SGB VIII⁸ und dem damit in Zusammenhang stehenden sogenannten *erweiterten Führungszeugnis* nach § 30a BRZG⁹. Auf die Voraussetzung der Vorlage eines *erweiterten Führungszeugnisses* vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme weist auch der Grundlagenerlass in Nummer 7.7 ausdrücklich hin. Aus diesem Grund sollte der Kooperationsvertrag eine Klausel enthalten, in welcher der außerschulische Träger bzw. der konkrete Kooperationspartner zusichert, sich ein solches aktuelles erweitertes Führungszeugnis von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor der ersten Arbeitsaufnahme sowie danach in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen. Bei konkreten Verdachtsmomenten bezüglich einer mangelnden persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII ist dieses unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch den anderen Vertragspartnern vorzulegen. Gleiches gilt nach den Neuregelungen durch das Bundeskinderschutzgesetz auch für das Tätigwerden von ehrenamtlichen Personen im Ganzttag. Bei Personen, die in Begleitung zum Beispiel auf Ausflügen mitwirken oder bei Schülerinnen und Schülern kann ggfs. auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden (Grundlagenerlass Nummer 7.7). Das bedeutet, dass es auch an dieser Stelle den Vertragsparteien offen steht, andere und gegebenenfalls strengere Regelungen festzulegen.

Versicherungsschutz, Aufsicht, Haftung

Auch konkrete Vereinbarungen zu Aufsichtsfragen können im Kooperationsvertrag festgehalten werden:

Gemäß Nummer 9.2 des Grundlagenerlasses ist für Aufsichtsfragen vor allem der Runderlass „Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs.1 SchulG NRW“ einschlägig. Für den Fall einer Teilnahmepflicht in Ganztagschulen ist eindeutig geregelt, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Schulgrundstück nicht verlassen dürfen. Dies gilt grundsätzlich auch im Rahmen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung. Jedoch kann, wenn ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt, die Schulleitung auf Antrag Schülerinnen und Schülern ab Klasse 7 gestatten, dass diese während der Mittags-

8 § 72a SGB VIII (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

9 § 30 a BRZG (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, (...). 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe, (...).

pause und in Freistunden das Schulgrundstück verlassen dürfen. Verlassen diese das Schulgrundstück, entfällt soweit die Aufsichtspflicht der Schule. Hier stellen sich vor allem viele Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung: Wann entscheidet die Schulleitung hierüber? Findet eine Beteiligung des Trägers statt? Wie wird der Träger frühzeitig und umfassend informiert? Wie kommt die Schulleitung ihrer Pflicht auf Einweisung in die Aufsichtspflicht nach? Wie ist diese Einweisung zu protokollieren? Welche Handlungsschritte gelten in besonderen Situationen (Krankheit, Vertretungsfälle, Notfälle etc.)? All diese Fragen können bereits im Rahmen des Kooperationsvertrages erörtert und grundsätzliche Aufsichtsregelungen festgelegt werden.

Haftung und Versicherung

Von zentraler Bedeutung ist ferner, dass für alle Beteiligten klar und transparent ist, ob und in welchen Fällen sowie unter welchen Voraussetzungen die Betroffenen haften und gegebenenfalls eine Versicherung für den Schaden aufkommt.

Als Faustformel kann man sich hierzu merken, dass Lehrerinnen und Lehrer als Beamte im Rahmen der Amtshaftung nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG nicht primär haften, sondern die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die die Beamtin oder den Beamten angestellt hat (Dienstherr). Eine Ausnahme gilt nur, wenn eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Amtspflichtverletzung vorliegt.

Diese Grundsätze gelten jedoch nicht für das pädagogische Personal eines außerschulischen Trägers. Vielmehr haften die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen persönlich bzw. der jeweilige Träger, bei dem sie beschäftigt sind. Diese Grundsätze sind auch nicht durch einen Vertrag abdingbar, so dass eine auf diese Grundsätze ausdrücklich verweisende Regelung im Kooperationsvertrag im Hinblick auf die dabei im Vordergrund stehende Rechtssicherheit vor allem die Transparenz der geltenden Haftungsgrundsätze für alle Beteiligten gewährleistet (vgl. <http://www.ganztag.nrw.de/ganz!recht>).

Weisungsrecht

Ein weiterer Eckpunkt ist die Konkretisierung des Weisungsrechts. Dabei muss strikt zwischen den einzelnen Weisungsbefugnissen der Beteiligten unterschieden werden:

Die Schulleitung verfügt über das sogenannte Hausrecht und ist damit weisungsbefugt hinsichtlich der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs. Das

Hausrecht dient primär der Störungsabwehr und soll den Schulbetrieb vor Gefahren schützen.

Die Dienst- und Fachaufsicht für das vom außerschulischen Träger eingestellte pädagogische Personal liegt jedoch beim außerschulischen Träger als Anstellungsträger, so dass nur dieser diesbezüglich weisungsbefugt ist. Jedoch untersteht auch das pädagogische Personal dem Hausrecht der Schulleitung.

Da es dabei zu Konfliktsituationen kommen kann, ist es gerade für eilbedürftige Entscheidungen wichtig, Verfahren zu entwickeln und Handlungsschritte zu vereinbaren, die die Grenzen der jeweiligen Kompetenzbereiche einhalten und gleichzeitig konsensfähige Lösungen beinhalten.

Zusammenarbeit mit Ämtern und Gremien

Besonders sinnvoll ist es, bereits im Kooperationsvertrag besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner und deren Beteiligung in den schulischen Gremien zu erarbeiten und festzulegen. Sowohl der Grundlagenerlass (vgl. Nummer 6.9) als auch das SchulG NRW¹⁰ sehen ausdrücklich vor, dass in der Schulkonferenz und anderen Gremien die Kräfte des pädagogischen Personals des außerschulischen Trägers und einzelne Kooperationspartner mitwirken und beteiligt werden können. Wie die Mitwirkung und die Einbindung konkret aussehen soll, können die Parteien des Kooperationsvertrages in diesem festlegen und die konkreten Handlungsschritte, Optionen und die Grundsätze für die Beteiligung bestimmen.

Wie die Mitwirkung und die Einbindung konkret aussehen soll, können die Parteien des Kooperationsvertrages in diesem festlegen und die konkreten Handlungsschritte, Optionen und die Grundsätze für die Beteiligung bestimmen.

Schluss

In der Summe ist es somit vor allem wichtig, dass in den Kooperationsverträgen die Grundsätze der Zusammenarbeit niedergelegt werden und Handlungsoptionen aus dem Kooperationsvertrag für die Beteiligten konkretisiert werden. Eine Kooperationsvereinbarung soll kein starres, ausuferndes Vertragswerk sein, sondern vielmehr eine ständige Weiterentwicklung ermöglichen und allen Akteuren als praxisorientiertes Instrumentarium und Fundament dienen, um einen kooperativen Ganztag im Sinne eines wirklichen Zusammenarbeitens auf Augenhöhe zu ermöglichen.

¹⁰ § 66 Abs. 7 SchulG NRW: Die Schulkonferenz kann Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen.

3 Checklisten zur Erstellung von Kooperationsvereinbarungen

Die vorangehenden Artikel von Alexander Mavroudis und Stefanie Carolina Schmidt haben bereits deutlich gemacht, dass es kein allgemeingültiges Muster einer Kooperationsvereinbarung geben kann, das in dieser Arbeitshilfe abgedruckt und zur Lösung aller denkbaren Konstellationen herangezogen werden könnte. Vielmehr wird die Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung als ein erster Schritt des Zugehens der Partner aufeinander und als Grundlage für die Zusammenarbeit verstanden.

Die Checklisten zur Erstellung von Kooperationsvereinbarungen sollen die Kooperationspartner anhand von Fragestellungen zu den relevanten Themenbereichen der Kooperation im Ganztage der Sekundarstufe I dazu anregen, ihre verschiedenen Interessenlagen, Ziele, gegenseitigen Erwartungen, Rechte und Pflichten im Vorfeld einer Kooperation zu reflektieren und zu klären.

Die Zusammenstellung der Fragenkomplexe und Themenfelder müssen in der Praxis nicht der Reihe nach „abgearbeitet“ werden, sondern können flexibel bearbeitet und eingesetzt werden.

Zum Beispiel

- zur Vorbereitung der Kooperationsgespräche
- zur Überprüfung der Kooperationsvereinbarung
- zur Strukturierung von Planungs- und Jahresgesprächen
- ...



Die Checklisten sind als **kostenloser Download** auf der Seite www.ganztag.nrw.de im veränderbaren Word-Format verfügbar und als Anregungen für die Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen zu verstehen. Sie können individuell angepasst und gekürzt, bzw. um eigene Punkte/Fragen ergänzt werden.

Das dieser Arbeitshilfe **beiliegende Plakat** (vgl. Abb. 2) ermöglicht darüber hinaus eine Übersicht „auf einen Blick“ und kann als Arbeitsmaterial den Kooperationsprozess begleiten.

Thema	Fragestellung	Bemerkungen
Grundlagen der Zusammenarbeit	Auf welchen rechtlichen Vorgaben basiert die Zusammenarbeit?	
	Welchen Stellenwert hat das Thema „Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ im Schulprogramm und im Gesamtkonzept der Schule, bzw. des Trägers? Gibt es hier ggf. Entwicklungsbedarf?	
	Wie ist die „Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ in den kommunalen Steuerungsinstrumenten – in der Jugendhilfeplanung (z.B. im Kinder- und Jugendförderplan), im Schulentwicklungsplan und/oder im kommunalen Bildungsbericht – verankert? Gibt es hier Vorgaben, die zu beachten sind?	
	Welche weiteren Partner z.B. aus den Bereichen Kultur, Sport, o.ä. gibt es in der Region? (Wie) Sind diese Einrichtungen / Institutionen sozialräumlich verankert und ggf. für die Zusammenarbeit zu berücksichtigen?	
	Welche Sozialraum- und Schuldaten liegen vor und sind für die Zusammenarbeit bedeutsam? Was ist bekannt z.B. über die Lebenslagen der Schülerinnen und Schüler, über Angebots-/Einrichtungsstrukturen der Jugendhilfe im Sozialraum usw.?	
...		
Ziele der Zusammenarbeit	An welchen Leitgedanken (z.B. partnerschaftliches Miteinander) soll sich die Zusammenarbeit orientieren?	
	Welche Bildungsbegriffe bringen die Partner jeweils mit? Welches Bildungsverständnis liegt der Zusammenarbeit zugrunde?	
	Welche grundsätzlichen Ziele werden vor diesem Hintergrund in der Zusammenarbeit verfolgt?	
	...	

Abb. 1: Auszug aus den Checklisten auf www.ganztag.nrw.de